

Friedhofssatzung

7.03

der Stadt Essen

vom 30. November 2015

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Betreten der Friedhöfe
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Durchführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Benutzung der Aufbahrungsräume und Trauerhallen
- § 10 Trauerfeier und Bestattung
- § 11 Wiederbelegung
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Reihengräber
- § 16 Wahlgräber
- § 17 Urnenreihengräber
- § 18 Urnenwahlgräber
- § 19 Kolumbarien (Urnenkammern)
- § 20 Ehrengräber
- § 21 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 22 Gestaltungsvorschriften

- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften (Gestaltung der Grabstätten)

V. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

- § 24 Zustimmungserfordernis
- § 25 Grabmale auf Friedhofsteilen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 26 Grabmale auf Friedhofsteilen oder Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Sonderfelder)
- § 27 Abmessungen der Grabmale
- § 28 Grabeinfassung und Grabdeckungen
- § 29 Anlieferung
- § 30 Fundamentierung und Befestigung
- § 31 Unterhaltung
- § 32 Beseitigung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 33 Allgemeines
- § 34 Gräber auf Friedhofsteilen oder auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Sonderfelder)
- § 35 Gräber auf Friedhofsteilen oder Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 36 Vernachlässigung

VII. Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NW. S. 496) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 25.11.2015 nachstehende Friedhofssatzung der Stadt Essen beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle von der Stadt Essen verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Essen. Sie dienen der Beisetzung von Verstorbenen, Tot- und Fehlgeburten sowie von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten.
- (2) Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, soweit Gräber zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung weist durch Belegungspläne die Art, Lage und Gestaltung der Gräber aus.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Jede Schließung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit ausgeschlossen, neue Nutzungsrechte an Grabstätten zu erwerben oder abgelaufene Nutzungsrechte zu verlängern. Bestehende Nutzungsrechte werden insoweit eingeschränkt, als Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstätten möglich sind.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren.
- (4) Im Falle der Entwidmung werden auf Antrag des Nutzungsberechtigten die in Reihengräbern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit (§ 12), die in Wahlgräbern Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit (§ 16) auf Kosten der Stadt in andere gleichwertige Grabstätten auf einen städt. Friedhof innerhalb des Stadtgebietes umgebettet. Bei Schließung gilt dies entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Betreten der Friedhöfe

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur zu den Besuchszeiten gestattet. Diese werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Nach Ende der Besuchszeit werden die Friedhöfe nicht mehr verschlossen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- zu lärmern,
- zu spielen,
- sportliche Aktivitäten zu betreiben.

Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen, Krädern und Fahrrädern befährt, sofern die Friedhofsverwaltung nicht im Einzelfall Ausnahmen zulässt;
 - b) Tiere mitbringt; Hunde dürfen an der kurzen Leine (nicht länger als 1,5 m) geführt werden;
 - c) Waren und gewerbliche Dienste anbietet, gewerbsmäßig fotografiert oder Druckschriften verteilt;
 - d) den bei der Grabpflege anfallenden Friedhofsunrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;
 - e) sonstige, nicht bei der Grabpflege anfallende Abfälle in die Container entsorgt;

- f) Gräber unbefugt betritt;
- g) sich auf Friedhöfen in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere Rauschmittel, aufhält;
- h) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Materialien bei den Beisetzungen und der Gestaltung und Pflege von Gräbern verwendet;
- i) biologisch nicht abbaubare Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

Im Übrigen gilt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Essen in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Durchführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Dienstleistungserbringer dürfen sich auf den Friedhöfen erst dann gewerblich betätigen, wenn sie dazu von der Friedhofsverwaltung zugelassen sind und über eine entsprechende Zulassungskarte verfügen. Die Zulassungskarte ist ständig mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Es werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Fachlich geeignet für die Errichtung von stehenden Grabmalen ist die Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und entsprechend der Technischen Anleitung Grabmal dokumentieren.
- (4) Für die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten gelten neben der Friedhofssatzung auch die für sie zusätzlich ergangenen Anweisungen. Sie haften für alle Schäden, die sie auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Die Dienstleistungserbringer dürfen den auf den Friedhöfen anfallenden Unrat nur in die hierfür aufgestellten besonderen Großcontainer ablagern.
- (6) Dienstleistungen sind von montags bis freitags von 7.30 - 17.00 Uhr gestattet. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind sie nur zulässig, wenn die Friedhofsverwaltung ihnen vorher zugestimmt hat. In der Nähe von Beisetzungsfeierlichkeiten sind gewerbliche Arbeiten vorübergehend zu unterlassen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen die nach Abs. 4 ergangenen Anweisungen verstoßen haben, oder die die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr erfüllen, durch schriftlichen Bescheid die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.
- (8) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Pflegehinweisschilder mit Telefonnummern sind gestattet, dürfen jedoch eine Gesamtgröße von 100 cm² nicht überschreiten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Friedhofsverwaltung zu melden. Der Anmeldung sind die nach §§ 13 und 15 Bestattungsgesetz NRW –BestG NRW- in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Beisetzungen richten sich im Übrigen nach dem Bestattungsgesetz –BestG NRW- in der jeweils geltenden Fassung. Den Zeitpunkt der Beisetzung legt die Friedhofsverwaltung fest.
- (2) Bei Bestattungen in Wahlgräbern, an denen bereits Nutzungsrechte bestehen, hat der Antragsteller Erwerb oder Übergang der Berechtigung auf sich durch Vorlage der Erwerbsurkunde nachzuweisen oder in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (3) Bei Feuerbestattungen gilt die Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Essen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Säрге müssen aus Vollholz hergestellt sein und sollten das BVSI-Siegel tragen. Es dürfen nur verrottbare Materialien ohne umweltschädliche Zusätze verwendet werden. Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Ist abweichend von Abs.1 wegen einer Überführung ein Metallsarg oder ein Holzsarg mit Metalleinsatz verwendet worden, so ist die Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Säрге sollen einschließlich der Beschläge und Verzierungen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m breit und 0,72 m hoch sein. Säрге für verstorbene Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr dürfen nicht länger als 1,20 m sein. Sind in Ausnahmefällen, bedingt durch die Körpergröße des Verstorbenen, andere Sargmaße erforderlich, so ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Urnen werden von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt.
In einem naturnahen Urnenbaumgrab dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Das Krematorium ist darüber zu informieren. Umfassungsurnen sind hierbei nicht zulässig. Ansonsten ist die Verwendung von Schmuckurnen nur zulässig, wenn diese innerhalb der gem. § 12 festgesetzten Ruhezeit verrottet sind..
- (5) Für die Beisetzung in vorhandenen, ausgemauerten Gruften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen werden.

§ 9 Benutzung der Aufbahrungsräume und Trauerhallen

- (1) Die Aufbahrungsräume und Trauerhallen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Beisetzung oder Überführung.
- (2) Die Säрге sind vor der Trauerfeier endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Säрге früher schließen zu lassen.
- (3) Dekorationen in Aufbahrungsräumen und Trauerhallen werden durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellt. Erweiterte Dekorationen, die nicht von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt werden, sind nach vorheriger Absprache und Zustimmung zulässig. Die Verkehrssicherheit darf durch Fremddekoration nicht gefährdet werden.

§ 10 Trauerfeier und Bestattung

- (1) Zeit und Ort der Trauerfeier und der Bestattung sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
Gedenkfeiern in den Trauerhallen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind gem. § 39 gebührenpflichtig.
- (2) Die Benutzung der in den Trauerhallen vorhandenen Musikinstrumente sowie darüber hinausgehende Musikdarbietungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass vor der Beisetzung die auf der Grabstelle befindliche Bepflanzung und falls erforderlich auch das Grabmal, die Grabeinfassung, die Grababdeckung und die sonstigen baulichen Anlagen abgeräumt werden. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen. Für dabei an benachbarten Grabstätten unvermeidbar entstehende Schäden hat der Veranlasser aufzukommen.
- (4) In jedem Grab darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Jedoch darf ein bei der Geburt mit der Mutter verstorbenes Kind mit dieser zusammen in einem Sarg beigesetzt werden.

§ 11 Wiederbelegung

Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung von Wahlgräbern auf Antrag des Nutzungsberechtigten möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist abhängig von den Bodenverhältnissen. Die Überprüfung ist gebührenpflichtig. Urnenbestattungen sind hiervon nicht betroffen.

Sind in einem Wahlgrab bereits Urnen beigesetzt, so müssen diese vor einer Erdbestattung ausgegraben und anschließend gebührenpflichtig wieder beigesetzt werden.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 12 Jahre, bei allen anderen Verstorbenen 25 Jahre.
Abweichend hiervon gelten für nachfolgende Friedhöfe 30 Jahre Ruhezeit bei Erdbestattungen:

Heisingen II, Terrassenfriedhof ab Grabfeld 101, Nordfriedhof ab Grabfeld 103, Friedhof Karnap ab Grabfeld 35, Friedhof am Hallo ab Grabfeld 45.

Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre.

- (2) Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch Ausgrabungen oder Umbettungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt sind nur die bestattungspflichtigen Angehörigen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten. Bei Streitigkeiten gilt § 14 Abs. (4) Satz 4 entsprechend.
- (3) Umbettungen können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. In Reihengräber wird nicht umgebettet. Ausgenommen hiervon ist die Urnenumbettung in ein anonymes Urnengrabfeld bzw. in Urnenwiesengräber.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, ist nur nach Maßgabe des § 14 Bestattungsgesetzes –BestG NRW– in der jeweils gültigen Fassung zulässig.
- (6) Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt; sie bestimmt auch den Zeitpunkt.
- (7) Bei Ausgrabungen oder Umbettungen darf grundsätzlich kein Angehöriger anwesend sein.
- (8) § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Essen.
An Reihengräbern können nur in Todesfällen Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Der Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern ist jedoch jederzeit möglich, soweit Grabstätten zur Verfügung stehen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung weist die Gräberarten aus. Die Grabstätten werden nach Feld- und Grabnummern bezeichnet und in Belegungsplänen festgelegt. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengräber, anonyme Reihengräber und Wiesenreihengräber
 - Wahlgräber, Partnerwiesengräber
 - Wahlgräber für Mensch- und Haustierbestattung
 - Urnenreihengräber, anonymes Urnensonderfeld, anonyme Urnenreihengräber und Urnenwiesengräber
 - Urnenwahlgräber, Wiesendoppelgräber, Urnenbaumgräber und naturnahe Urnenbaumgräber
 - Urnenwahlgräber und naturnahe Urnenbaumgräber für Mensch- und Haustierbestattung
 - Kolumbarien (oberirdische Urnenkammern)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Rechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Etwaige Beeinträchtigungen durch die vorhandene Bepflanzung sind von den Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen und Personengemeinschaften erworben werden. Ein Erwerb zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig.
Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn
 - dies im wirtschaftlichen Interesse des Friedhofsträgers liegt
 - oder dadurch die Belegungsdichte einzelner Grabfelder verbessert wird.Miterben und Personengemeinschaften haben einen Gesamtbevollmächtigten zu benennen. Solange dies nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an ein Mitglied der Personengemeinschaft bzw. Miterben gerichtet sind, auch für alle Übrigen. Wenn Streitigkeiten über die Verwendung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales bestehen, kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes jede Benutzung der Grabstätte versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.

- (5) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Tod keine Regelung bezüglich der Nutzungsnachfolge oder ist der Nachfolger bereits verstorben, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten und Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Kinder (einschl. Adoptivkinder);
 - c) auf Stiefkinder;
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - e) auf die Eltern;
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
 - g) auf die Stiefgeschwister;
 - h) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem höheren Lebensalter.
Der Übergang des Nutzungsrechtes wird erst wirksam, wenn der Rechtsnachfolger schriftlich zugestimmt hat.
- (6) Der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung jede Änderung der Rechtsverhältnisse anzuzeigen sowie die Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Stadt Essen nicht ersatzpflichtig.
- (7) Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Beeinträchtigungen der Standsicherheit von Grabmalen durch Wurzelwerk, Diebstahl, Beschädigung durch Dritte oder andere Ursachen haftet die Stadt nicht.
- (8) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung jederzeit zurückgegeben werden.
Die vorzeitige Rückgabe ist gebührenpflichtig. Gebühren für die Restlaufzeit werden nicht erstattet.

§ 15 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Einzelgräber für jeweils eine Erdbestattung in geschlossenen Grabfeldern, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren erworben und kann nicht verlängert werden. Eine Beisetzung von Urnen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Abmessungen:
für verstorbene Kinder bis zum 3. Lebensjahr:
Grabgröße 1,50 m lang, 0,80 m breit;
für Verstorbene vom 4. Lebensjahr an:
Grabgröße 2,50 m lang, 1,20 m breit.
- (3) Die erste Herrichtung der Gräber (Aufhügeln der Grabstelle ohne Bepflanzung) wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (4) Die fertigen Grabhügel sollen 12 cm nicht überschreiten und im Übrigen folgende Maße haben:
Reihengräber für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr: 0,90 m lang, 0,55 m breit;
Reihengräber für Verstorbene vom 4. Lebensjahr an:
1,65 m lang, 0,65 m breit.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit (§ 12) wird rechtzeitig vorher öffentlich und durch Hinweisschilder auf den betreffenden Grabfeldern bekannt gemacht.
- (6) Für anonyme Reihengräber und alle Wiesengräber werden besondere Felder angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Blumenschmuck, Vasen, Pflanzschalen, Grablichter usw. dürfen nur auf die hierfür angelegten Kranzablageplätze abgelegt werden.

§ 16 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, die aus einer oder mehreren Grabeinheiten bestehen und beim Erwerb des Nutzungsrechtes ausgewählt werden können. Hierfür kann die Friedhofsverwaltung folgende Gräber einrichten:
Ein Wahlgrab ist 2,50 m lang und 1,20 m breit, sofern nicht in den Belegungsplänen abweichende Maße festgesetzt sind.
- (2) In einem Wahlgrab können zusätzlich zu einer Erdbestattung bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Partnerwiesengräbern ist jeweils nur eine Erdbestattung zulässig.

Erdwahlgräber für Mensch- und Haustierbestattungen werden in besonders ausgewiesenen Bereichen angelegt. Es besteht die Möglichkeit, zu einer Erdbestattung bis zu 4 Urnen mit menschlicher Totenasche und bis zu 4 Urnen mit der Asche von Haus- bzw. Heimtieren in der Form einer Grabbeigabe beizusetzen. Ein dem Tod des Tierhalters vorausgehendes „Begräbnis“ des Tieres ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist allerdings möglich. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

- (3) Eine Reservierung von Wahlgräbern für einen Zeitraum von 5 Jahren ist zulässig. Bei Zeitablauf kann die Reservierung verlängert werden. Eine anteilige Erstattung der bereits entrichteten Gebühr bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Gräber erfolgt nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 25 – 50 Jahren erworben werden und ist abhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit auf dem jeweiligen Friedhof.
Es erlischt ohne besondere Bekanntmachung, wenn es nicht bis zum Schluss des Monats, in dem es abläuft, verlängert wird.
- (5) Das Nutzungsrecht kann bereits vor Zeitablauf verlängert werden. In einer teilbelegten Grabstätte darf nur beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit (§ 12) die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.
- (6) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist nur durch Schenkung und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung statthaft.
Eine Übertragung des Nutzungsrechtes zu gewerblichen Zwecken ist nicht zulässig.
- (7) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes von Wahlgräbern zu Pflegezwecken ist nur bei Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Anspruch auf eine erneute Beisetzung zulässig.
- (8) Gemeinschaftsgräber sind Wahlgräber, die besonderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden und der Beisetzung von deren Verstorbenen dienen. Sie können von juristischen Personen und gemeinnützigen Einrichtungen aufgrund besonderer Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung erworben werden. Als Nutzungsberechtigte dieser Anlagen gelten nur die juristischen Personen, nicht aber die Angehörigen der Beigesetzten.
Dauergepflegte Gemeinschaftsgräber (das Nutzungsrecht wird an einen oder eine Gemeinschaft von Dienstleistungserbringern vergeben) können von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies im wirtschaftlichen Interesse des Friedhofsträgers liegt und bei Urnenbestattungen die Einäscherung des Verstorbenen im hiesigen Krematorium durchgeführt worden ist. Sofern die Einäscherung in einem auswärtigen Krematorium erfolgte, wird ein Gebührensuschlag erhoben.
- (9) Der bei einer Beisetzung anfallende überschüssige Grabaushub sowie die Kränze und sonstiger Grabschmuck werden durch die Friedhofsverwaltung frühestens 4 Wochen nach erfolgter Beisetzung abgeräumt.
Hiervon unberührt bleibt die gärtnerische Herrichtung der Grabstätte durch die Angehörigen.

§ 17 Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind 1 m × 1 m groß. Es darf nur 1 Urne beigesetzt werden.
- (2) Für das anonyme Urnenonderfeld, für anonyme Urnenreihengräber und alle Wiesengräber werden besondere Felder angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (3) Im Übrigen gilt § 15 Abs.1, 3, 5 und 6 entsprechend.

§ 18 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber sind entsprechend der Belegungspläne 1 m × 1 m oder 1,50 m × 1,50 m groß.
- (2) In jedem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnenondergräber sind ehemalige Erdbestattungswahlgräber, bei denen wegen der Bodenbeschaffenheit eine weitere Erdbestattung nicht möglich ist. Für die Größe der Urnenondergräber gilt § 16 Abs. 1 letzter Satz entsprechend.
Es können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In Wiesendoppelgräbern können 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bis zum Ende der Ruhezeit nur in Verbindung mit der 2. Beisetzung möglich. Für Wiesendoppelgräber werden besondere Felder angelegt. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (5) Urnenbaumgräber sind Wiesengräber und entsprechend der Belegungspläne 1 m × 1 m groß. In Urnenbaumgräber können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Naturnahe Urnenbaumgräber werden in dicht bewaldeten Bereichen angelegt. Es können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Auf die Grabstätte wird durch Kennzeichnung des entsprechenden Baumes mit einer Plakette hingewiesen.

Das Ablegen von Grabschmuck und die Verwendung von Grablichtern ist nicht zulässig. Es sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.

- (7) Urnenwahl- und naturnahe Urnenbaumgräber für Human- und Haustierbestattungen werden in besonders ausgewiesenen Bereichen angelegt. Es besteht die Möglichkeit, 2 Urnen mit der menschlichen Totenasche sowie die Asche von bis zu 4 Haus- bzw. Heimtieren in der Form einer Grabbeigabe beizusetzen. Die Grabbeigabe setzt voraus, dass auf der Grabstätte zeitgleich die Totenasche eines Menschen beigesetzt wird. Ein dem Tod des Tierhalters vorausgehendes „Begräbnis“ des Tieres ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Grabbeigabe ist allerdings möglich. Bei naturnahen Urnenbaumgräbern wird durch Kennzeichnung des entsprechenden Baumes mit einer Plakette hingewiesen. Das Ablegen von Grabschmuck und die Verwendung von Grablichtern sind nicht zulässig. Bei der Gestaltung der Urnenwahlgräber sind die Bestimmungen des § 23 der Friedhofssatzung zu berücksichtigen. Es sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
- (8) Im Übrigen gilt § 16, mit Ausnahme von Abs. 1, Satz 3.

§ 19 Kolumbarium (Urnenkammern)

- (1) In oberirdischen Urnenkammern (Kolumbarium) können je nach Größe 2 bis 4 Urnen beigesetzt werden. Für die Dauer, den Wiedererwerb, die Übertragung und das Erlöschen des Nutzungsrechtes gilt § 16 sinngemäß.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer erloschen ist, werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung in ein anonymes Urnenreihengrab beigesetzt.

§ 20 Ehrengräber

- (1) Grabstätten Verstorbener, die sich um die Stadt Essen besonders verdient gemacht haben, können durch den Rat der Stadt Essen zu Ehrengräbern erklärt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Ehrengräber obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Hinsichtlich des Nutzungsrechtes gilt § 16 Abs. 4, 5 und 7 entsprechend.

§ 21 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Für die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Gestaltungsvorschriften

Es gibt allgemeine und besondere Gestaltungsrichtlinien. Die Art der einzelnen Gestaltungsvorschriften ergibt sich aus den Belegungsplänen.

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften (Gestaltung der Grabstätten)

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen an Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Verunstaltungen von Grabstätten sind nicht zulässig.
Eine solche liegt vor, wenn die beabsichtigte Gestaltung aufdringlich, effektheischend oder sonst geeignet ist, die Friedhofsbesucher in ihrer Totenandacht zu stören.
- (3) Wird von der Wahlmöglichkeit durch den Antragsteller nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

V. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

§ 24 Zustimmungserfordernis

- (1) Für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen, Grababdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen muss ein schriftlicher Antrag durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten bei der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung eingereicht werden.
Hierfür sind die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst nach Vorliegen des genehmigten Antrages begonnen werden. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

Das Aufstellen von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein darf nur erfolgen, wenn die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte.

Vorläufige Grabzeichen sind spätestens nach 6 Monaten abzuräumen.

- (2) Die Anträge müssen enthalten:
 - a) nachfolgend aufgeführte sicherheitsrelevante Daten
 - Zeichnung:** mit genauen Maßangaben
 - Grabdenkmal:** Material, Höhe, Breite, Stärke
 - Sockel:** Material, Höhe, Breite, Stärke
 - Verankerung:** Dübelmaterial, Dübeldurchmesser, Gesamtlänge, Einbindetiefe
 - Abdeckplatte:** Material, Länge, Breite, Stärke
 - Einfassung:** Material, Länge, Höhe, Stärke
 - Gründung:** Gründungsart mit Angabe Betongüte und Fundamentlänge, Tiefe, Breite
 - b) die Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole
 - c) ggf. Angaben über vorhandene Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
 - d) bei der Installation eines QR-Codes ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben. Für die Inhalte haftet der Anbieter der Internetseite.
- (3) Die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.
- (5) Die Errichtung von Grabmalen auf anonymen Grabfeldern und naturnahen Urnenbaumgräbern ist unzulässig.

§ 25 Grabmale auf Friedhofsteilen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 23 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 26 Grabmale auf Friedhofsteilen oder Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Sonderfelder)

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Belegungspläne weisen aus, ob auf den Gräbern stehende oder liegende Grabmale zu verwenden sind.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist Folgendes zu beachten:
 - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich;
 - b) Einfassungen und Grababdeckungen jeglicher Art sind nicht zulässig.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann für Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen über die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 hinausgehenden Anforderungen an Form, Material, Ausführung und Standort stellen. Diese Anforderungen sind in Belegungsplänen niedergelegt und werden vor Erwerb des Nutzungsrechtes bekannt gegeben. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 27 Abmessungen der Grabmale

- (1) Bei neu aufzustellenden Grabmalen sind die im Anhang festgesetzten Maße einzuhalten. In begründeten Einzelfällen können von den festgesetzten Maßen Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die angegebenen Maße gelten auch für Grabmale aus anderen Materialien.
- (3) Jedes neu aufzustellende Grabmal ist auf der Vorderfläche unten rechts oder auf der rechten Seitenfläche unten mit der entsprechenden Grabnummer dauerhaft zu kennzeichnen.
Bei Wiesengräbern ist die Kennzeichnung der Grabnummer dauerhaft auf der Vorderfläche unten rechts anzubringen.

§ 28 Grabeinfassungen und Grababdeckungen

- (1) Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit als Stellkanten innerhalb der Grabfläche anzubringen.
- (2) Die Grabeinfassung und Grababdeckung soll sich in Bearbeitung und Material dem Grabmal anpassen. Künstliche Werkstoffe sind nicht erlaubt.
- (3) Die Stärke der Einfassung sollte mindestens 6 cm betragen. Einfassung einschließlich Abdeckung darf die durchschnittliche Höhe des Weges um bis zu 16 cm überschreiten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat im Falle einer Erdbestattung selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Einfassung bzw. Abdeckung entfernt wird.
- (5) Sofern die Grabeinfassung bzw. Grababdeckung bei der Grabbereitung der Nachbargrabstätten eine Beeinträchtigung darstellt, muss diese vorübergehend entfernt werden.
Die Kosten sind von dem Eigentümer der Grabeinfassung bzw. Grababdeckung zu tragen.

§ 29 Anlieferung

Die örtliche Friedhofsverwaltung kann bei der Anlieferung bzw. bei der Aufstellung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen den genehmigten Antrag zur Einsichtnahme verlangen.

§ 30 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend ihrer Größe und Material und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Standsicherheit bei neu- und wiederaufgestellten Grabmalen ist nach 4 Wochen mit einer Abnahmebescheinigung durch den Dienstleister nachzuweisen.
- (2) Es gilt die TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.

§ 31 Unterhaltung

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen dauernd in verkehrssicherem Zustand erhalten werden. Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die notwendige Sicherung unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat sich durch jährliche Kontrollen von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu überzeugen. Bei unmittelbarer Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Sichern, Umlegen, Absperren). Wird trotz Aufforderung der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb der jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen bzw. das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon, zu entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren.
Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen hervorgerufen wurden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 32 Beseitigung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernt werden.
- (2) Hinsichtlich unter Denkmalschutz gestellter Grabmale wird auf das Denkmalschutzgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.
Sind diese nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten von dem Nutzungsberechtigten beseitigt worden, fallen sie entschädigungslos an die Stadt.
- (4) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf Grabstätten, die infolge eines von der Friedhofsverwaltung durchgeführten Verfahrens nach § 36 entzogen wurden, fallen entschädigungslos an die Stadt.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 33 Allgemeines

- (1) Sämtliche Gräber müssen spätestens 3 Monate nach dem Erwerb eines Nutzungsrechtes oder erfolgter Beisetzung gärtnerisch angelegt sein. Verwelkte Blumen sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Bepflanzung der Grabstätten darf benachbarte Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Für die Herrichtung und ständige Pflege der Gräber sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Dienstleistungserbringer beauftragen. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die auf den Gräbern gepflanzten Gehölze gehen nach Ablauf des Nutzungsrechtes in das Eigentum der Stadt Essen über. Die Entnahme von Gehölzen von Gräbern ist nur im Einvernehmen zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Nutzungsberechtigten statthaft. Die Friedhofsverwaltung kann aber den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen.

§ 34 Gräber auf Friedhofsteilen oder auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Sonderfelder)

- (1) Die Gräber sollen in ihrer Gestaltung und in Anpassung an die Umgebung den erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Gräber kleinere Flächen als die Grabgröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung oder die Gestaltung der Gräber getroffen werden.

§ 35 Gräber auf Friedhofsteilen oder auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen oder erhöhten Anforderungen.

§ 36 Vernachlässigung

- (1) Werden die Gräber nicht satzungsgemäß gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung innerhalb der jeweils festzusetzenden Frist die Gräber in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte. Es werden keine Auskünfte aus dem Melderegister eingeholt.
- (2) Wird der Aufforderung nicht gefolgt, so werden die ungepflegten Gräber gebührenpflichtig eingeebnet und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen. Auf diese Folgen einschl. § 32 (4) ist auch in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen.

VII. Schlussvorschriften

§ 37 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 38 Haftung

- (1) Die Stadt Essen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Insbesondere ist sie während der Wintermonate nicht dazu verpflichtet, die Friedhofswege regelmäßig zu streuen.
- (2) Die Stadt Essen haftet für Schäden, die durch das Verhalten ihrer Bediensteten verursacht wurden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Essen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 11. Dezember 2015, Seite 673 (Neufassung)

Anhang zu § 26 und 27 der Friedhofssatzung
 (Abmessungen der Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen)

Grabart	stehende Grabmale			liegende Grabmale			Grab- abde- ckun- gen	Einfas- sungen
	max. cm hoch	max cm breit.	Mindest- dicke gem. stat. Erforder- nis	max. cm lang	max. cm breit	Mindest- dicke cm		
1. Reihengräber für Kinder bis 3 Jahre	75	55	X	40	50	6	ja	ja
2. Reihengräber für Verstorbene vom 4. Lebensjahr	100	65	X	100	60	6	ja	ja
3. Wahlgräber mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	120	75 je Grab- einheit	X	120	75	10	ja	ja
4. Wahlgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften	120	75 je Grab- einheit	X	120	75	10	nein	nein
5. Wahlgräber Stelen	180	40 je Grab- einheit	X	-	-	-	nein	ja
6. Urnengräber mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	100	60	X	75	60	6	ja	ja
7. Urnengräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften	120	60	X	75	60	10	nein	nein

8.	Urnengräber 1,50 m x 1,50 m	150	60	X	75	60	6	ja	ja
----	---------------------------------------	-----	----	---	----	----	---	----	----

9.	Wiesengräber aller Art Schriften, Symbole usw. dürfen nicht erhaben sein, vorgeschriebenes Gesamtmaß	-	-	-	40	60	6 bündig mit Rasen	nein	nein
----	--	---	---	---	----	----	--------------------------	------	------